

Nachschlagewerk: ja

BGHZ:-----nein

BGB § 638

Wird auf dem Außenputz eines Hauses eine Beschichtung aufgetragen, die Risse im Putz schließen und das Eindringen von Feuchtigkeit verhindern soll, so handelt es sich um Arbeiten bei Bauwerken i.S. des § 638 BGB.

BGH, Urt.v. 8. Januar 1970 - VII ZR 35/68 - OLG Schleswig
LG Lübeck

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VII ZR 35/68

URTEIL

Verkündet am

8. Januar 1970
Horn,
Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Witwe Luise R. [REDACTED], L. [REDACTED], M. [REDACTED]straße [REDACTED],
Klägerin, Berufungsbeklagter und
Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma B. [REDACTED] & W. [REDACTED] GmbH, vertreten durch
ihre Geschäftsführer, die Kaufleute E. [REDACTED] und W. [REDACTED] -
[REDACTED], in H. [REDACTED] bei H. [REDACTED],
Beklagte, Berufungsklägerin und
Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

- 2 -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 8. Januar 1970 unter Mitwirkung des Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofs Glanzmann und der Bundesrichter Rietschel, Erbel, Hubert Meyer und Dr. Vogt

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 1. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig vom 9. Januar 1968 aufgehoben.

Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte hat am 27. August 1965 die Fassade am Haus der Klägerin mit einer Fassadenschutz-Beschichtung "Kenitex" versehen.

Am 15. September 1965 schrieb die Klägerin der Beklagten, der rückwärtige Giebel weise einen gelblichen Schimmer auf. Am 11. August 1966 rügte sie, die Beschichtung blättere ab, diese sei auch nur 0,6 mm statt, wie vereinbart, 1,2 - 1,5 mm stark.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Sie hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, die Hausfläche derart mit Kenitex-Fassadenschutz zu beschichten, daß eine Schichtdecke von 1,2 mm erreicht werde. Die Beklagte hat sich u.a. auf Verjährung berufen.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, das Berufungsgericht hat sie abgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin den Klaganspruch weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht wertet die Leistung der Beklagten nicht als Arbeiten "bei einem Bauwerk", sondern als "Arbeiten an einem Grundstück" i.S. des § 638 BGB. Malerarbeiten komme, so meint es, keine wesentliche Bedeutung für den Bestand eines Gebäudes zu. Bei einem Neubau fielen sie nur deshalb unter den Begriff Arbeiten bei Bauwerken, weil sie nun einmal zur Herstellung eines Bauwerkes gehörten und eine die Besonderheiten jedes einzelnen Gewerbes berücksichtigende gesetzliche Regelung gesetzestechisch wohl nicht möglich sei. Von der Sache her sei die lange Verjährungsfrist für Anstreicherarbeiten nicht erforderlich.

Es hält deshalb die ein- und nicht die fünfjährige Verjährungsfrist für maßgebend. Da die Klägerin die Arbeiten am 28. August 1965 abgenommen habe, sei der

geltend gemachte Anspruch bei Klagerhebung am 28. September 1965 verjährt gewesen.

II.

Die Revision vertritt die Ansicht, die Arbeiten der Beklagten seien bei einem Bauwerk ausgeführt, deshalb gelte die fünfjährige Verjährungsfrist. Ihr ist zuzustimmen.

Unter Arbeiten "bei Bauwerken" i.S. des § 638 BGB sind nicht nur die Herstellung eines neuen Gebäudes, sondern auch solche Arbeiten zu verstehen, die für Erneuerung und Bestand eines Gebäudes von wesentlicher Bedeutung sind (BGHZ 19, 319, 322; BGH VII ZR 159/67 vom 6. November 1969 (zur Veröffentlichung in BGHZ und Nachschlagewerk vorgesehen)).

Ob Instandsetzungsarbeiten an einem Gebäude der Charakter einer Bauwerksleistung zukommt, kann zwar nur von Fall zu Fall entschieden werden. Die von der Beklagten vertraglich übernommene Leistung stellt aber eine Bauwerksleistung dar.

Das Berufungsgericht (BU S. 8) spricht von einem undurchlässigen Film, mit dem der Putz überzogen worden sei. Nach dem der Klägerin bei Vertragsschluß übergebenen Prospekt beseitigt Kenitex gefährliche Haarrisse und macht die Fassaden schlagregenfest. In dem bei der Abnahme ausgestellten Garantieschein ist Kenitex-Bautenschutz als qualitativ hochwertiger dauerhafter Schutzbelag für Außenflächen beschrieben, der sich innerhalb von 10 Jahren nicht von seiner Unterlage ablöse.

Der von der Beklagten ausgeführten Beschichtung der Außenwand des Hauses kommt demnach eine größere Bedeutung als Anstreicherarbeiten zu. Sie soll den Verputz schützen und verhindern, daß Feuchtigkeit in das Gebäude eindringt. Demnach ist sie für die Erhaltung des Hauses von wesentlicher Bedeutung. Wäre die Beschichtung bereits beim Bau des Hauses vorgesehen gewesen und damals aufgetragen worden, so hätte sie zur Fertigstellung des Bauwerks gehört. Ohne Bedeutung wäre gewesen, ob das Bauwerk einheitlich in Auftrag gegeben oder, wie dies meist der Fall ist, die zur Gesamtherstellung erforderlichen einzelnen Werkleistungen verschiedenen Unternehmern und Handwerkern übertragen worden wären. Auch ein nur mit der Beschichtung des Fassadenputzes beauftragt gewesener Handwerker würde eine Arbeit bei einem Bauwerk erbracht haben. Alsdann kann auch die spätere Beschichtung der Fassade nicht anders gewertet werden. Entscheidend ist, daß die Mangelhaftigkeit derartiger Arbeiten sich oft erst nach längerer Zeit zeigt, sich aber auf den Bestand des Gebäudes besonders nachteilig auswirkt. Darin liegt der Grund für die in § 638 BGB bei Bauwerken festgelegte 5jährige Verjährungsfrist.

III.

Um dem Berufungsgericht Gelegenheit zu geben, über die Angriffe der Beklagten gegen die Glaubwürdigkeit des Zeugen Mö[REDACTED] und der Zeugin S[REDACTED] zu entscheiden, ist die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, dem auch die Entscheidung über die Kosten der Revision überlassen bleibt.

Glanzmann

Rietschel

Erbel

Meyer

Vogt